

# Steuernews

## 2020



**G+S TREUHAND**

Bern

# TEAM

## **PARTNER, STEUERBERATER**

**Heinz Schwab**  
Lic. rer. pol., Dipl. Steuerexperte

**Hannes Teuscher**  
Fürsprecher, L.L.M. (Tax), Dipl. Steuerexperte

**Christoph Widmer**  
Fürsprecher, LL.M., Dipl. Steuerexperte

**Reto Arnold**  
Lic. oec. HSG, Dipl. Steuerexperte  
DAS in Mehrwertsteuer FH

**Gian Andrea Rusca**  
Fürsprecher, Dipl. Steuerexperte

## **Spezialgebiete**

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen,  
Mehrwertsteuer

Unternehmenssteuerrecht, Internationales  
Steuerrecht, Steuern Privatpersonen,  
Mehrwertsteuer

## **STEUERKONSULENTEN**

**Peter Gurtner**  
Prof. Dr. rer. pol., Steuerexperte VSB  
Gew. Lehrbeauftragter für Unternehmens-  
steuerrecht an der Universität Bern

**Alfred Meier**  
Fürsprecher, Dipl. Steuerexperte

**Ernst Giger**  
Prof. Dr. iur., Fürsprecher, Steuerexperte  
Lehrbeauftragter für Unternehmens-  
steuerrecht an der Universität Bern

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, Steuerliche Expertisen

Unternehmenssteuerrecht, Steuerstrafrecht,  
Steuerverfahrensrecht, Steuern Privatpersonen

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, ausgewählte vertrags- und  
gesellschaftsrechtliche Fragen

## **STEUERBERATERINNEN / STEUERBERATER**

**Claudia Büchi**  
MLaw, Rechtsanwältin, Steuerexpertin

**Paul Berchtold**  
Treuhänder mit Eidg. Fachausweis

**Miriam Kunz**  
Sachbearbeiterin Steuern

Unternehmenssteuerrecht, Steuern  
Privatpersonen, Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen, Steuerliche  
Abschlussgestaltung, Steuererklärungen

Steuern Privatpersonen, Steuererklärungen

## **SEKRETÄRINNEN**

Evelin Bartlome, Isabelle Enkerli, Salome Staubli

# 1. Bund: Ausgewählte Entwicklungen

## 1.1. Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF)

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wurde vom Stimmvolk am 19. Mai 2019 gutgeheissen und vom Bundesrat in der Folge auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Dies gilt auch für die Bestimmungen, die für die Kantone obligatorisch sind. Wo die kantonalen Steuergesetze bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angepasst sind, kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz; StHG) direkt zur Anwendung.

Die wichtigsten Elemente der STAF werden nachfolgend nochmals kurz dargestellt. Für weitergehende Ausführungen und Empfehlungen mit spezieller Bezugnahme auf den Kanton Bern verweisen wir auf Ziff. 2.1 hinten sowie auf unseren Newsletter vom November 2019 (abrufbar unter [www.gstreuhand.ch](http://www.gstreuhand.ch)). Zudem werden wir auch künftig weiter über die Entwicklungen bei der Umsetzung informieren.

- *Teilbesteuerungsverfahren für Dividenden:* Auf Bundesebene werden Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen (> 10 Prozent) seit 1. Januar 2020 neu einheitlich zu 70 Prozent steuerlich erfasst (bisher zu 60 Prozent im Privatvermögen bzw. zu 50 Prozent im Geschäftsvermögen). Die Kantone müssen eine Mindestbesteuerung von 50 Prozent vorsehen. Auf kantonaler Ebene muss zudem neu zwingend das Teilbesteuerungsverfahren angewendet werden (bisher konnten die Kantone wahlweise auch das Teilsatzverfahren anwenden).
- *Aufhebung der Regelung für Statusgesellschaften:* Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wechselten stille Reserven, die unter dem privilegierten Steuerregime der Statusgesellschaften (z.B. Holdinggesellschaft) entstanden sind, mit deren Wegfall in den Bereich der ordentlichen Besteuerung. Durch eine steuerprivilegierte Aufwertungsmöglichkeit («Step-Up») soll der Eintritt in die Besteuerung steuerlich «abgefedert» werden. Die Aufwertungsmöglichkeit besteht auf allen Aktiven mit Ausnahme von qualifizierten Beteiligungen (Quote > 10 Prozent) und Grundstücken, so z.B. auf Imma-

terialgüterrechten, Wertschriften (Quote < 10 Prozent), Forderungen und Darlehen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen.

Zur Abfederung des sog. Fiskalschocks stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Betroffene Unternehmen müssen bis zum Einreichen der Steuererklärung 2019 prüfen, ob und gegebenenfalls welche der zwei Möglichkeiten sie nutzen wollen:

- *Altrechtlicher «Step-Up»:* Beim altrechtlichen «Step-Up» können die während der Zeit des privilegierten Steuerstatus entstandenen stillen Reserven in der (kantonalen) Steuerbilanz 2019 steuerneutral offengelegt werden. Die Deklaration muss mit der Steuererklärung 2019 erfolgen. Ab dem Steuerjahr 2020 können die entsprechenden Vermögenswerte gemäss der Abschreibungsverordnung steuerwirksam abgeschrieben werden. Diese Abschreibungen fallen unter die Entlastungsbegrenzung (vgl. dazu hinten). Die in der Steuerbilanz aufgedeckten stillen Reserven erhöhen bereits für das Steuerjahr 2019 das steuerbare Kapital (in den Folgejahren führt dies nur dann zu zusätzlichen Steuerfolgen, wenn nach Anrechnung der Gewinnsteuern an die Kapitalsteuern überhaupt Kapitalsteuern zu entrichten sind). Zu beachten ist, dass die steuerlichen Vorteile der Steuerregime noch während des ganzen Steuerjahres 2019 beansprucht werden können.
- *Neurechtlicher «Step-Up» zum Sondersatz:* Die Steuerpflichtigen können im Rahmen der Steuererklärung 2019 den Antrag stellen, dass die stillen Reserven von der Steuerverwaltung verbindlich festgehalten werden. Im Fall ihrer steuerlichen Realisation in den nachfolgenden 5 Jahren werden diese Gewinne mit einem reduzierten Sondersatz besteuert. Der neurechtliche «Step-Up» unterliegt nicht der Entlastungsbegrenzung. Bei der Kapitalsteuer werden diese stillen Reserven nicht berücksichtigt.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern akzeptiert auf Antrag eine Kombinationslösung, wonach zunächst während fünf Jahren die Regelungen des neurechtlichen «Step-Up» und im Anschluss auf den noch nicht privilegiert besteuerten stillen Reserven während weiteren fünf Jahren die Regelungen des altrechtlichen «Step-Up» angewendet werden können. In einigen anderen Kantonen wird dies voraussichtlich ebenfalls möglich sein.

- *Einführung Patentbox:* Die Kantone müssen für die Kantons- und Gemeindesteuern zwingend die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Pa-

tenten und vergleichbaren Rechten einführen. Konkret wird der privilegiert besteuerte Boxengewinn aus Patenten gestützt auf das Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten entsprechenden Aufwand pro Patent oder Produkt bzw. Produktgruppe ermittelt (sog. Nexus-Quotient).

Für die Patentbox qualifizieren u.a. im In- oder Ausland registrierte Patente, Pflanzensorten nach Sortenschutzgesetz oder nach Heilmittelgesetz geschützte Unterlagen. Demgegenüber können nicht registrierte Patente, Marken, Software etc. nicht von der Patentbox profitieren. Die Anwendung der Patentbox ist vom Steuerpflichtigen zu beantragen. Im Zeitpunkt des Eintritts in die Patentbox werden die im Zusammenhang mit dem Patent in den letzten 10 Jahren steuerlich bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einmalig besteuert. Je nach Kanton kommt für die Eintrittsbesteuerung eine andere Mechanik zur Anwendung (Kanton Bern: Einmalerledigungsverfahren zum Sondersatz).

- *Einführung Überabzug für Forschung und Entwicklung mit 50 Prozent Zuschlag*: Die Kantone können für Unternehmen (Personenunternehmen oder juristische Personen) einen Überabzug für Forschung und Entwicklung von maximal 50 Prozent einführen. Der Bund führt hingegen keinen entsprechenden Überabzug ein.

Für den Überabzug qualifizieren Kosten, die im Inland anfallen, sei es in Form von Eigenforschung oder Auftragsforschung (durch Dritte). Bei der Eigenforschung bildet der zurechenbare Personalaufwand für Forschung und Entwicklung mit einem Zuschlag von 35 Prozent für Miete, Strom etc. Berechnungsgrundlage. Bei der Auftragsforschung gelten als Basis 80 Prozent des Drittaufwandes. Davon wird letztlich der steuerlich abzugsfähige Zusatzaufwand von maximal 50 Prozent berechnet.

- *Entlastungsbegrenzung*: Die maximale steuerliche Entlastung bei den Kantons- und Gemeindesteuern soll 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Ermässigung durch Patentbox, Überabzug für Forschung und Entwicklung sowie Abschreibungen zufolge altrechtlichem «Step-Up» nicht überschreiten.
- *Vermögensertrag aus Transponierung*: Die Einschränkungen der Transponierung kommen seit Anfang Jahr bei jedem Verkauf von Beteiligungsrech-

ten an eine vom Verkäufer kapitalmässig beherrschte Gesellschaft zur Anwendung und nicht erst, wenn Beteiligungsrechte, welche kapitalmässig mindestens 5 Prozent ausmachen, übertragen werden. Eine lediglich stimmrechtmässige Beherrschung der übernehmenden Gesellschaft führt auch weiterhin nicht zur Annahme einer Transponierung.

## **1.2. Einkommen bei Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg**

Arbeitnehmenden, welche ihr Geschäftsfahrzeug auch für private Fahrten verwenden dürfen, wird von ihrem Arbeitgeber jährlich ein pauschaler Privatanteil (9,6 Prozent des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer bzw. mind. CHF 1'800 pro Jahr) auf dem Lohnausweis als Lohnbestandteil aufgerechnet oder in Rechnung gestellt. Seit dem 1. Januar 2016 haben Arbeitnehmende mit einem Geschäftsfahrzeug – wenn sie nicht im Aussendienst tätig sind – in der Steuererklärung zusätzlich die Kosten des Arbeitsweges als Einkommen zu deklarieren (Anzahl km x Anzahl Tage x CHF 0.7). Sie können dafür – ebenfalls in der Steuererklärung – den auf maximal CHF 3'000 (Kanton Bern: CHF 6'700) limitierten Fahrkostenabzug geltend machen. Sozialabgaben sind nicht geschuldet. Die Verwaltungspraxis, bei unselbständig erwerbstätigen Personen mit einem Geschäftsfahrzeug zusätzliches Einkommen zu besteuern, wurde vielseitig kritisiert.

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat auf eine Motion einer ständerätlichen Kommission hin im Juni 2019 eine Änderung der Berufskostenverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Diese sieht vor, die Pauschale für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs von pro Monat 0,8 auf 0,9 Prozent des Fahrzeugkaufpreises zu erhöhen (für ein Jahr mithin von 9,6 auf 10,8 Prozent). Damit soll der Einkommensanteil für die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg mitabgegolten sein und die Arbeitgeber müssen keinen Aussendienstanteil mehr auf dem Lohnausweis deklarieren. Anstelle der pauschalen Berücksichtigung der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs kann bei entsprechendem Nachweis auch über die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden. Die Vernehmlassung zu dieser Änderung endete im Oktober 2019. Derzeit werden die einzelnen Stellungnahmen ausgewertet.

### **1.3. Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung**

Die ewige Geschichte um die Abschaffung der sog. «Heiratsstrafe», d. h. der steuerlichen Schlechterstellung von Doppelverdiener-Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer, ist um einige Episoden reicher. Nachdem die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» knapp abgelehnt wurde, verabschiedete der Bundesrat im Frühling 2018 die Botschaft zu einer Vorlage zur Reform der Paar- und Familienbesteuerung. Letztes Jahr wurde die Vorlage im Parlament beraten. Der Ständerat wies sie jedoch im September 2019 an den Bundesrat zurück und im Dezember 2019 hat auch der Nationalrat die Rückweisung an den Bundesrat beschlossen. Damit ist eine Lösung des Problems durch den Gesetzgeber in weite Ferne gerückt.

Vielleicht gibt es aber noch einen anderen Weg: Zwischenzeitlich hat nämlich das Bundesgericht die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 wegen Verletzung der Abstimmungsfreiheit und des Transparenzgebotes annulliert. Eine Wiederholung der Volksabstimmung hätte sich erübrigt, wenn die Vorlage des Bundesrates im Parlament durchgekommen wäre. Der Initiativtext, der 2016 zur Abstimmung gelangte, war zudem heftig umstritten wegen der Definition der Ehe als «Lebensgemeinschaft von Mann und Frau». Angesichts des Schiffbruchs der Reform der Paar- und Familienbesteuerung im Parlament kommt es nun voraussichtlich im Herbst 2020 zur Wiederholung der Volksabstimmung der Initiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe».

### **1.4. Quellenbesteuerung – Änderungen per 1. Januar 2021**

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten für ihr Schweizer Erwerbseinkommen die Quellensteuer. Zudem werden ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dann der Quellensteuer unterworfen, wenn sie keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen. Übersteigen bei ausländischen Arbeitnehmenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr CHF 120'000, so wird eine nachträgliche ordentliche

Veranlagung durchgeführt (sog. NOV). Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei angerechnet.

Am 1. Januar 2021 tritt das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zusammen mit mehreren darauf basierenden Verordnungsänderungen (beispielsweise der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung) in Kraft. Die Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (Quellensteuerverordnung, QStV) wurde totalrevidiert.

Die Reform der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Ansässige Quellensteuerpflichtige mit einem jährlichen Bruttoerwerbseinkommen ab CHF 120'000 unterliegen weiterhin der NOV. Ansässige quellensteuerpflichtige Personen, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen weniger als CHF 120'000 beträgt, können neu bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres schriftlich einen Antrag auf Durchführung einer NOV einreichen. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden und gilt auch für die folgenden Steuerperioden. Bei einem quellensteuerpflichtigen Ehepaar, das Antrag auf eine NOV gestellt hat, unterliegen beide Personen (unabhängig der Höhe ihrer Löhne) auch nach einer Scheidung oder Trennung der NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

Zusätzlich können neu sog. quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich einen Antrag um Durchführung einer NOV einreichen. Bei Quasi-Ansässigen handelt es sich um Arbeitnehmende ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihre weltweiten Bruttoeinkünfte zu mindestens 90 Prozent in der Schweiz versteuern. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden. Für jedes (spätere) Steuerjahr ist, wenn eine NOV gewünscht wird, erneut rechtzeitig Antrag zu stellen. Die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit werden nicht im Voraus geprüft, sondern erst im Veranlagungsverfahren, nachdem der Antrag auf NOV gestellt worden ist. Bei Ehepaaren sind die gemeinsamen weltweiten Bruttoeinkünfte zu berücksichtigen. Der Schwellenwert von 90 Prozent ist aber nicht als absolut zu betrachten und braucht nicht erreicht zu werden, wenn im Quellensteuerverfahren ohne NOV die persönlichen Verhältnisse und der Familienstand im (ausländischen) Wohnsitzstaat nicht berücksichtigt werden könnten. Die Steuerbehörde kann auch von Amtes wegen eine NOV gegenüber Nicht-Ansässigen durchführen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass stos-

sende Verhältnisse zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person vorliegen. Die Anordnung einer NOV von Amtes wegen ist unabhängig davon, zu welchem Teil die Bruttoeinkünfte in der Schweiz steuerbar sind.

Nebst diesen Änderungen bei der Durchführung der NOV beinhaltet die Quellensteuerrevision weitere spezifische Neuerungen. Bei einem Wechsel von der Quellenbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung wird beispielsweise nicht mehr eine unterjährige Veranlagung durchgeführt. Neu wird eine quellensteuerpflichtige Person für die ganze Periode, in der die Voraussetzungen für die Quellenbesteuerung wegfallen (z.B. infolge Heirat mit einer Schweizerin oder einem Schweizer), ordentlich veranlagt. Die bereits abgezogenen Quellensteuern werden zinslos angerechnet. Änderungen sind auch bei den Tarificodes zu berücksichtigen. Bestimmte Tarificodes werden aufgehoben und neue Tarificodes treten hinzu.

Im Ausland wohnhafte Empfänger von Kapitalleistungen aus Vorsorge haben künftig Folgendes zu beachten: Bei den Voraussetzungen zur Rückerstattung der Quellensteuer wird neu präzisiert, dass erstens die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung aus Vorsorge innerhalb von drei Jahren seit deren Auszahlung einen entsprechenden Antrag auf Rückerstattung bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde zu stellen hat. Zweitens hat er oder sie einen Nachweis der zuständigen Steuerbehörde des (ausländischen) Wohnsitzstaates beizulegen, wonach diese Kenntnis von der Kapitalleistung genommen hat. Drittens muss die Steuerbehörde des Wohnsitzstaates die Ansässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers ausserhalb der Schweiz bestätigen.

Die Revision der Quellenbesteuerung tritt, wie erwähnt, per 1. Januar 2021 in Kraft. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben somit noch genügend Zeit, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

## **1.5. Energiegesetz – Steuerliche Anpassungen**

Am 1. Januar 2020 sind zusätzliche Steuererleichterungen für energetische Gebäudesanierungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft getreten. Die Kantone waren verpflichtet, die Änderung auf diesen Zeitpunkt in die kantonalen Steuergesetze aufzunehmen. Das bernische Steuergesetz wird die Änderungen voraussichtlich erst per 1. Januar 2021

umsetzen. Bis dahin ist die bundesrechtliche Regelung im Kanton Bern direkt anwendbar (via StHG).

Kosten für Gebäudeunterhalt waren bisher nur im Jahr der Sanierung abzugsfähig. Dies führte dazu, dass bei umfangreichen Sanierungen die Kosten, soweit sie die Einkünfte des betreffenden Jahres überstiegen, steuerlich nicht zum Tragen kamen. Seit dem 1. Januar 2020 können Steuerabzüge für Sanierungskosten im Jahr der Sanierung sowie – soweit sie sich steuerlich nicht auswirken – in den zwei darauffolgenden Steuerperioden geltend gemacht werden, sofern es sich dabei um Kosten energetischer Gebäudesanierungen handelt. Was als «energetische Gebäudesanierung» gilt, wird in der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung des Bundes, die ebenfalls am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, nicht spezifisch bezeichnet. Darunter sind – einheitlich für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern – voraussichtlich Arbeiten zu verstehen, die nach der Praxis der Kantone als Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien als Unterhalt abzugsfähig sind. Konkret handelt es sich dabei z.B. um Verbesserungen der thermischen Isolation, Einbauten von energetisch besseren Fenstern oder die Installation einer Photovoltaikanlage. Die neue Regelung erstreckt sich sowohl auf den Ersatz von veralteten als auch auf die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen.

Zudem werden neu bei Abbruch eines bestehenden Gebäudes und Erstellung eines energetisch besseren Ersatzneubaus die Abbruch- und Rückbaukosten bei den Steuern zum Abzug zugelassen. Nach bisheriger Praxis handelte es sich bei Abbruchkosten um nicht abzugsfähige Kosten. Auch bei diesen Kosten ist neu ein Vortrag auf die zwei folgenden Steuerperioden möglich.

Betreffend die konkrete Reihenfolge der Verrechnung der energetischen Gebäudesanierungskosten im laufenden Steuerjahr bzw. in den zwei nachfolgenden Steuerjahren bestehen noch viele offene Fragen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat immerhin bereits kommuniziert, die Regelung für die steuerpflichtigen Personen vorteilhaft anwenden zu wollen. Entstehen in der gleichen Steuerperiode Verluste aus energetischer Gebäudesanierung und selbständiger Erwerbstätigkeit, die sich – mangels verrechenbarer Einkünfte – beide in dieser Steuerperiode nicht auswirken, sollen im Folgejahr zunächst jene Verluste verrechnet werden, die früher zu verfallen drohen.

Stehen grössere Umbau- und Sanierungsarbeiten an, ist also (wie bisher) zu prüfen, wie die Kosten unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte am steuerwirksamsten geltend gemacht werden können. Der neuen Möglichkeit des Vortrags der Kosten für energetische Gebäudesanierungen auf die zwei folgenden Steuerperioden ist dabei besondere Beachtung zu schenken.

## **1.6. Eigenmietwert – Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) lancierte im Jahr 2017 eine Kommissionsinitiative zur Abschaffung des Eigenmietwertes und definierte im August 2018 die Eckwerte zum Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung.

Die WAK-S sieht bei selbstgenutztem Wohneigentum für den Hauptwohnsitz – nicht jedoch für Zweitwohnungen – einen generellen Systemwechsel bei der Besteuerung vor. Es ist vorgesehen, die Steuergesetze des Bundes dahingehend zu ändern, dass Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum den Eigenmietwert am Hauptwohnsitz nicht mehr versteuern müssen. Durch das neue System dürfen jedoch keine unzulässigen Ungleichheiten zwischen Mietern und Wohneigentümern entstehen.

Korrespondierend sollen deshalb – bei selbstgenutztem Wohneigentum – die Liegenschaftsunterhaltskosten in Zukunft nicht mehr abzugsfähig sein. Bei der direkten Bundessteuer wären zudem weder Energiespar- und Umweltabzüge noch Abzüge für denkmalpflegerische Arbeiten zulässig. Den Kantonen wird es möglicherweise überlassen bleiben, ob sie in ihrer Steuergesetzgebung die Möglichkeit solcher Abzüge aufrechterhalten wollen oder nicht.

Zudem würde als Pendant zur Abschaffung des Eigenmietwerts der Abzug für Hypothekarzinsen auf selbstgenutztem Wohneigentum aufgehoben. Der private Schuldzinsenabzug im Zusammenhang mit anderweitigen Vermögenserträgen (z.B. Mietzinseinnahmen) soll dagegen grundsätzlich erhalten bleiben. Die WAK-S möchte schliesslich – im Sinn des Verfassungsauftrags der Wohneigentumsförderung – Personen, die erstmalig Wohneigentum erwerben, einen zeitlich beschränkten Schuldzinsenabzug für Hypotheken gewähren.

Nachdem die Vernehmlassung letztes Jahr durchgeführt wurde und dabei etliche Eckwerte auf Ablehnung gestossen sind, hat die WAK-S die Detailberatung des Geschäfts verschoben und will Medienberichten zufolge zunächst beim Bundesrat in Erfahrung bringen, ob die Regierung den Systemwechsel für angebracht hält. Der weitere Fahrplan ist somit noch unbekannt.

## 1.7. Photovoltaikanlagen

Bisher wurden Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern von der Steuerverwaltung des Kantons Bern als unbewegliches Vermögen beim amtlichen Wert der betreffenden Liegenschaften und beim Eigenmietwert berücksichtigt. In zwei Urteilen vom 16. September 2019 hat das Bundesgericht entschieden, sog. Aufdachanlagen stellen bewegliches Vermögen dar und seien nicht Bestandteil der entsprechenden Grundstücke. Die Kantone seien zwar verpflichtet, Photovoltaikanlagen der Vermögenssteuer zu unterwerfen, Aufdachanlagen dürften jedoch nicht im amtlichen Wert der Grundstücke erfasst werden. Die Bundesgerichtsentscheide ziehen eine Reihe von Anpassungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer nach sich.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern wird ab dem Steuerjahr 2019 Aufdachanlagen neu als bewegliches Vermögen in der Steuerveranlagung berücksichtigen und nicht mehr im Rahmen des amtlichen Werts der betreffenden Grundstücke. Nach welchen Kriterien die Aufdachanlagen im Vermögen bewertet werden, steht noch nicht fest.

Aufgrund der separaten Erfassung von Aufdachanlagen als bewegliche Vermögenswerte reduziert sich der amtliche Wert der betreffenden Liegenschaften. Dies hat auch eine Reduktion der Liegenschaftssteuer, die in Promille des amtlichen Werts erhoben wird, zur Folge. Die Liegenschaftssteuerrechnungen 2019 bernischer Liegenschaften wurden im Dezember 2019 versandt oder werden in den kommenden Tagen versendet. Bei Liegenschaften mit Photovoltaik-Aufdachanlage basieren sie noch auf einem zu hohen amtlichen Wert, zumal der (Massen-)Versand durch die Steuerverwaltung nicht mehr gestoppt werden konnte. Diese Liegenschaftssteuerrechnungen sind trotzdem innert der Zahlungsfrist zu bezahlen. Im Verlauf des Jahres wird den betroffenen Eigentümern eine korrigierte Liegenschaftssteuerverfügung eröffnet und es wird Ihnen die Differenz zur bereits bezahlten Liegenschafts-

steuer mit einem Vergütungszins von 0,5 Prozent zurückerstattet. Betroffenen Eigentümern empfehlen wir, die Rückerstattung zu überwachen.

Eine weitere Anpassung betrifft jene Eigentümer von Photovoltaikanlagen (Aufdach- und Indachanlagen), die den erzeugten Strom selbst nutzen. Bei deren Liegenschaften wurde bisher der Eigenmietwert erhöht. In Nachachtung der erwähnten Bundesgerichtsentscheide wird der selbstgenutzte Strom künftig nicht mehr beim Eigenmietwert berücksichtigt, sondern anderweitig als Einkommen des Grundeigentümers erfasst. Die Korrektur wird durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgenommen und ist beim Erhalt der nächsten Veranlagungsverfügung durch die Steuerpflichtigen zu überprüfen. Einspeisevergütungen bleiben weiterhin steuerbar.

Kosten von Investitionen in Photovoltaikanlagen waren bisher als Investitionen zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Liegenschaftsunterhalt abziehbar. Solche Investitionen und Unterhaltskosten für Photovoltaikanlagen sind nach Auskunft der Steuerverwaltung des Kantons Bern weiterhin abzugsfähig «wie Liegenschaftsunterhalt». Die korrekte Deklaration solcher Kosten wird bereits in der Steuererklärung 2019 zu beachten sein.

Die dargestellten Neuerungen beziehen sich auf im Kanton Bern gelegene Liegenschaften. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat jedoch Wirkung für die ganze Schweiz. Bei Eigentum von Liegenschaften mit Photovoltaikanlagen in anderen Kantonen ist deren konkrete Umsetzung der Bundesgerichtsentscheide zu prüfen.

## **1.8. Kapitalsteuer beim Halten von eigenen Kapitalanteilen**

Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. e OR, der am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, schreibt den Kapitalgesellschaften vor, für eigene Kapitalanteile einen negativen Eigenkapitalposten in der Höhe der Anschaffungskosten zu bilden. Die Steuerbehörden sind seither bei der Veranlagung der Kapitalsteuer insofern von der Handelsbilanz abgewichen, als sie den Minusposten bei der Ermittlung des steuerbaren Kapitals hinzugerechnet und dieses entsprechend erhöht haben. Dies wurde mit der verrechnungssteuerlichen und einkommenssteuerlichen Regelung des Erwerbs eigener Aktien begründet, wonach erst

dann von einer Teilliquidation (mit Reduktion des Eigenkapitals) ausgegangen wird, wenn eine Kapitalherabsetzung beschlossen oder die gesetzlichen Haltefristen überschritten werden. Das Bundesgericht hat nun mit Entscheidung vom 14. November 2019 entschieden, die Sonderregelung im Zusammenhang mit eigenen Kapitalanteilen bei der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer könne nicht als Korrekturvorschrift für die Kapitalsteuer verstanden werden. Der negative Eigenkapitalposten für eigene Kapitalanteile sei auch bei der Bemessung der Kapitalsteuer zum Abzug zu bringen.

## **2. Kanton Bern: Ausgewählte Entwicklungen**

### **2.1. Steuergesetzrevision 2021**

Nachdem die Steuergesetzrevision 2019 am 25. November 2018 vom Berner Stimmvolk abgelehnt wurde, hat der Grosse Rat die nächste Steuervorlage – die Steuergesetzrevision 2021 – letzten November/Dezember in erster Lesung verabschiedet.

Von besonderem Interesse ist, wie die neuen, für die Kantone fakultativen, Massnahmen der STAF im Kanton Bern umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat sich – angesichts der Tatsache, dass der Kanton Bern seit diesem Jahr im Vergleich zu allen anderen Kantonen die höchsten Gewinnsteuern aufweist – beim Überabzug für Forschung und Entwicklung sowie der Patentbox für den grösstmöglichen Steuerabzug entschieden (vgl. zu diesen Massnahmen vorne Ziff. 1.1 sowie den Newsletter vom November 2019 zur Umsetzung STAF, abrufbar unter [www.gstreuhand.ch](http://www.gstreuhand.ch)). Die Entlastungsbegrenzung aller Instrumente zusammen wurde auf (die maximal zulässigen) 70 Prozent festgelegt. Es ist somit denkbar, dass ein bernisches Unternehmen bei den Kantons- und Gemeindesteuern nur 30 Prozent seines Gewinns versteuern muss. Die privilegierte Besteuerung von Dividendeneinkünften bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern, die mindestens 10 Prozent der Anteile einer Kapitalgesellschaft halten, soll weiterhin 50 Prozent betragen. Die Entlastung wird neu im Teilbesteuerungs- und nicht mehr im Teilsatzverfahren erfolgen.

Zudem will der Grosse Rat die gesetzliche Grundlage schaffen, die Steueranlage für Firmen und Privatpersonen unterschiedlich festzulegen. Dies gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, die kantonale Steueranlage für juristische Personen in Zukunft zu senken. In gleicher Weise erhalten zudem auch die Gemeinden bei den Gemeindesteuern die Möglichkeit, die Steueranlagen für Firmen und Privatpersonen zu entkoppeln.

Das soeben Ausgeführte zur Steuergesetzrevision 2021 steht unter dem Vorbehalt des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und ist deshalb noch in der Schwebe. Die Steuergesetzrevision 2021 geht voraussichtlich im kommenden März in die zweite Lesung. Die Frist für ein allfälliges Referendum beginnt dann erst zu laufen. Sollte das Referendum nicht ergriffen oder die Vorlage an der Urne angenommen werden, werden die Massnahmen zur Umsetzung der STAF voraussichtlich rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Bis dahin besteht jedoch noch Rechtsunsicherheit und von linksstehenden Parteien ist Widerstand nicht ausgeschlossen. Problematisch ist dies aufgrund der Konkurrenz unter den Kantonen insbesondere mit Blick auf Massnahmen, die ab dem Jahr 2020 nach dem StHG nicht direkt, sondern nur bei Umsetzung im kantonalen Steuergesetz gelten. Zu denken ist dabei etwa an den Überabzug für Forschung und Entwicklung oder den Sondersatz beim neurechtlichen «Step-Up». Wir werden Sie über den weiteren Verlauf der Steuergesetzrevision 2021 mittels Newsletter und Updates auf unserer Internetseite [www.gstreuhand.ch](http://www.gstreuhand.ch) auf dem Laufenden halten.

## **2.2. Allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte**

Eigentümerinnen und Eigentümer von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Wasserkräften im Kanton Bern haben diese bei der Vermögenssteuer mit dem Amtlichen Wert zu versteuern. Seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999 haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und Wasserkräften im ganzen Kanton erheblich verändert. Damit sei – so der Regierungsrat – eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigentum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen nicht mehr gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund hatte der Regierungsrat bereits im September 2015 beantragt, eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte vorzunehmen. Der Grosse Rat ordnete daraufhin die allgemeine Neubewertung mittels Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte per 31. Dezember 2020 an. Er entschied, bei der amtlichen Bewertung solle ein mittlerer Zielwert von 70 Prozent des Verkehrswertes angestrebt werden.

Nach Ansicht des Gemeinderats der Stadt Bern verstösst der im Dekret des Grossen Rats festgelegte mittlere Zielwert von 70 Prozent des Verkehrswertes gegen das Gebot der Rechtsgleichheit. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichts müsse der amtliche Wert von Grundstücken grundsätzlich über 70 Prozent des Verkehrswertes liegen. Der Gemeinderat der Stadt Bern sowie eine Privatperson erhoben deshalb gegen das Dekret Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses hat mit Urteil vom 9. August 2019 die Bestimmung über den Ziel-Medianwert im Dekret des Grossen Rats aufgehoben. Begründet hat das Bundesgericht die Aufhebung damit, es fehle an einer Delegationsnorm im Steuergesetz, um den Ziel-Medianwert im Dekret zur Allgemeinen Neubewertung zu verankern. Zur Frage der Verletzung des Gebots der Rechtsgleichheit hat sich das Bundesgericht angesichts der Aufhebung der Bestimmung nicht geäussert. Es hat jedoch auf seine ständige Rechtsprechung hingewiesen, wonach ein Zielwert von bloss 70 Prozent verfassungswidrig sei. Der Grosse Rat wird nun voraussichtlich mit der Steuergesetzrevision 2021 die nötige Delegationsnorm (rückwirkend) ins Gesetz aufnehmen. Auf welche Höhe der Zielwert festgelegt werden wird, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.

Die allgemeine Neubewertung soll wie geplant per Ende 2020 in Kraft treten. Den Eigentümern und Nutzniessern bernischer Grundstücke werden die neuen amtlichen Werte mittels separater Verfügung voraussichtlich zwischen Mai und September dieses Jahres eröffnet werden. Diese Verfügung ist mittels Einsprache innert 30 Tagen ab Erhalt selbständig anfechtbar.

### **2.3. Bewertung von Wertpapieren im Zusammenhang mit Aktionärbindungsverträgen**

Für Wertpapiere ohne Kurswert (zu denken ist insbesondere an Aktien von KMU oder aktionärsbezogenen Gesellschaften) legen die Steuerbehörden jährlich einen Steuerwert fest. Natürliche Personen, welche solche Wertpapiere im Privatvermögen halten, haben auf diesem Steuerwert die Vermögenssteuer zu entrichten. Die Bewertung der Wertpapiere ohne Kurswert richtet sich nach dem Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28. August 2008. Bei der Bewertung sind laut Kreisschreiben privatrechtliche Verträge, wie beispielsweise Aktionärbindungsverträge, welche die Übertragbarkeit der Wertpapiere beeinträchtigen, unbeachtlich. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern hält sich bei der Bewertung von Wertpapieren des Privatvermögens ohne Kurswert für die Vermögenssteuer grundsätzlich an das erwähnte Kreisschreiben. Weil sich die in einem Aktionärbindungsvertrag enthaltenen Regelungen aber faktisch nachteilig auf den Wert einer Beteiligung auswirken können, bspw. weil der Preis bei einem Verkauf nach bestimmten Regeln festgelegt wird, die zu einem tieferen Wert führen, hat die Steuerverwaltung des Kantons Bern im Sinn einer Praxisfestlegung letztes Jahr mitgeteilt, dass sie die vertragliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festlegung des Vermögenssteuerwerts berücksichtigt. So muss beispielsweise aus dem Aktionärbindungsvertrag hervorgehen, dass für die Parteien der Erhalt und Fortbestand der Unternehmung im Vordergrund steht. Es müssen alle Parteien im Vertrag aufgeführt sein, ohne dass einer Partei eine Vorzugsstellung zukommt. Weiter müssen über 50 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmrechte im Vertrag gebunden sein und die Vertragsparteien müssen je über einen Mindestanteil von 10 Prozent am Kapital verfügen. Dazu kommen zusätzliche Voraussetzungen, welche im konkreten Einzelfall zu prüfen sind.

Die Berücksichtigung eines Aktionärbindungsvertrages bei der Bewertung von nichtkotierten Aktien des Privatvermögens erfolgt durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Die steuerpflichtigen Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern müssen eine schriftliche Rulinganfrage beim Geschäftsbereich Recht und Koordination einreichen und darin im Einzelnen aufzeigen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind und dass sie realistischere durch einen Verkauf der Beteiligung keinen höheren Wert realisieren könnten, als es die vertragliche Regelung

vorsieht. Falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Bindungswirkung des Aktionärbindungsvertrages doch nicht so stark war, wie im Rulingverfahren durch die Aktionäre geltend gemacht, leitet die Steuerverwaltung ein Verfahren zur Nachbesteuerung ein. Im Nachsteuerverfahren wird die in der Vergangenheit aufgrund der falschen Aktiensteuerwerte zu tief veranlagte Vermögenssteuer korrigiert.

### **3. Verrechnungssteuer**

Letztes Jahr hat der Bundesrat Eckwerte einer Reform der Verrechnungssteuer verabschiedet und das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Diese wird voraussichtlich im ersten Quartal 2020 vorliegen. Kernelement des Reformvorschlags ist zum einen die Befreiung inländischer juristischer Personen und ausländischer Anleger von der Verrechnungssteuer bei Schweizer Zinsanlagen. Andererseits soll der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer für natürliche Personen im Inland ausgedehnt und so die Steuerhinterziehung bekämpft werden.

### **4. Sozialversicherungen**

#### **4.1. Vorsorge und Steuern – Höchstabzüge Säule 3a**

Die maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) für das Steuerjahr 2020 bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Für Steuerpflichtige mit einer 2. Säule beläuft sich der Höchstabzug weiterhin auf CHF 6'826, für solche ohne 2. Säule auf 20 Prozent des Erwerbseinkommens, bzw. weiterhin max. CHF 34'128.

## 4.2. Flexible Pensionierung und AHV 21

In der Vorsorgeplanung, die aufgrund steigender Lebenserwartung immer wichtiger wird, liegt erhebliches Steuersparpotenzial. Besonders in der beruflichen Vorsorge stehen den versicherten Personen Instrumente zur Verfügung, deren steuerliche Handhabung unbedingt im Rahmen der Steuerplanung mitzubersichtigen sind. An dieser Stelle weisen wir auf einige Präzisierungen der geltenden Praxis und Neuerungen hin:

- *Flexible Pensionierung – heutige Praxis:* Teilpensionierungen sind im geltenden Vorsorgerecht nicht ausdrücklich geregelt. Es stellt sich immer wieder die Frage, ob im Rahmen einer Teilpensionierung ein Teil des Altersguthabens, d.h. das «freiwerdende» Altersguthaben, in Kapitalform bezogen werden kann und ob ein gestaffelter Bezug auch je separat besteuert wird. Während Teilpensionierungen vorsorgerechtlich in der Regel möglich sind, anerkennen die Steuerbehörden u.U. den gestaffelten Kapitalbezug nicht und zählen die Teilbezüge für die Bestimmung des Steuersatzes zusammen (Progressionswirkung).

Die Steuerbehörden akzeptieren eine Teilpensionierung jedoch unter gewissen Voraussetzungen auch in steuerlicher Hinsicht. Zunächst muss die Teilpensionierung ihre vorsorgerechtliche Grundlage im entsprechenden Vorsorgereglement haben. Dazu treten weitere Voraussetzungen, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich und im Einzelfall abzuklären sind. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern lässt Teilpensionierungen in steuerlicher Hinsicht zu, sofern eine massgebliche und dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades erfolgt (eine Mindestquote für die Reduktion besteht, anders als in anderen Kantonen, nicht). Dabei muss sich der Lohn im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduzieren. Das bezogene Alterskapital muss zudem prozentual dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.

Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug der Altersleistung dienen, werden aus steuerlicher Sicht als missbräuchlich betrachtet. Unter dem Vorbehalt eines solchen Missbrauchs werden zwei Kapitalbezüge von der Schweizerischen Steuerkonferenz in der Regel als unbedenklich erachtet. Je nach kantonaler Praxis sind auch mehr Teilbezüge möglich (im Kanton Bern bspw. drei). Insgesamt wird empfohlen, die

Steuerfolgen einer beabsichtigten Teilpensionierung im Einzelfall mittels eines Rulings von der Steuerverwaltung bestätigen zu lassen.

- *AHV 21 – Änderungen in der 2. Säule:* Im Rahmen der Reform «AHV 21» soll die Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus mit Anreizen in der 2. Säule gefördert werden. Ein Element ist dabei die Teilpensionierung, die im Gesetzesentwurf nun ausdrücklich geregelt ist. Nach dem Entwurf soll der Bezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens drei Schritten zulässig sein, wobei der erste Teilbezug mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen muss, wenn die Vorsorgeeinrichtung nicht einen tieferen Mindestanteil zulässt.

Eine weitere erwähnenswerte Neuerung – eine Verschlechterung – betrifft Freizügigkeitsleistungen der 2. Säule. Deren Bezug kann nach geltendem Recht bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionsalters aufgeschoben werden. Gemäss Botschaft zur «AHV-21»-Reform soll der Aufschub künftig nur noch dann zulässig sein, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Übergangsrechtlich stellt sich die Frage, ob diese «Zwangsfälligkeit» auch für bereits bestehende Freizügigkeitspolice gilt.

Der Bundesrat hat den Gesetzesentwurf letzten Sommer zusammen mit der Botschaft zu Händen des Parlaments verabschiedet. Dieses wird sich voraussichtlich noch dieses Jahr damit befassen. Über die Ergebnisse der parlamentarischen Beratungen werden wir zu einem späteren Zeitpunkt informieren.

## 5. Revision Erbrecht

Das Erbrecht befindet sich derzeit in einer Revision mit dem Ziel, die Verfügungsfreiheit der Erblasserin oder des Erblassers zu erhöhen. Aus diesem Grund sollen die Pflichtteile der gesetzlichen Erben reduziert werden, damit Erblasserinnen und Erblasser beispielsweise Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (d.h. Personen, mit denen keine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft besteht) stärker begünstigen können. Mit der Reduktion der

Pflichtteile ist zudem beabsichtigt, die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen zu erleichtern. Derzeit betragen die Pflichtteile drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruchs für Nachkommen und je die Hälfte für die Eltern und die überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partner. Neu soll der Pflichtteil für Nachkommen, Ehegatten und eingetragene Partner je die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs betragen. Für eine unverheiratete Person mit Kindern bedeutet dies beispielsweise, dass die frei verfügbare Quote nach geltendem Recht (nur)  $\frac{1}{4}$  des Nachlasses beträgt. Mit der Reformvorlage würde die frei verfügbare Quote  $\frac{1}{2}$  des Nachlasses ausmachen:

<b>Nachlass 1'000</b>	<b>Geltendes Recht</b>	<b>Reformvorlage</b>
Gesetzlicher Erbanteil Kinder	1'000	1'000
Pflichtteil Kinder (Quote des gesetzlichen Erbanteils)	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{2}$
Pflichtteil Kinder	750	500
Verfügbare Quote	250	500

Der Gesetzesentwurf des Bundesrats wurde vom Ständerat bereits beraten und wird als nächstes im Nationalrat behandelt.

Im April 2019 hat der Bundesrat zudem einen Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt, der positive Effekte auf familieninterne Nachfolgeprozesse haben und damit zu einer höheren Stabilität von Unternehmen beitragen soll. Über die Ergebnisse der Vernehmlassung wird der Bundesrat voraussichtlich noch dieses Jahr informieren. Wann diese zweite Vorlage im Parlament beraten wird, ist derzeit noch nicht festgelegt.

# DIENSTLEISTUNGEN

Die G+S Treuhand AG hat sich seit Jahren auf die steuerliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen spezialisiert. Parallel dazu bietet sie Beratungsleistungen in Bereichen an, die der Steuerberatung nahe stehen.

## STEUERBERATUNG

- Gründung (unter Einschluss von Privatisierungen), Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation von Unternehmen
- Umstrukturierungen von Unternehmen (Umwandlungen, Fusionen, Spaltungen, Errichtung von Holdingstrukturen, Joint Ventures usw.)
- Steueroptimale Strukturierung von Unternehmensverkäufen und -käufen (unter Einschluss von Tax Due Diligence Audits)
- Abschlussberatung aus steuerlicher Sicht
- Sanierung von Unternehmen
- Nachfolgeplanung für Unternehmer inkl. Management-Buyouts (unter besonderer Berücksichtigung steuerlicher Aspekte)
- Steuerberatung und -planung für natürliche Personen
- Vertretung in Rechtsmittelverfahren
- Steuergutachten, Second Opinions
- Steuerliches Outsourcing
- Erstellen von Steuererklärungen

Unsere Beratung erstreckt sich auf sämtliche Steuern und Abgaben wie Einkommens- und Gewinnsteuern, Vermögens- und Kapitalsteuern, Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Mehrwertsteuer, Sozialabgaben, unter Einschluss des interkantonalen und internationalen Steuerrechts.

## WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen
- Investitions-, Finanzierungs- und Liquiditätsfragen (inkl. Erstellen von Businessplänen)
- Rechtsberatung mit Schwergewicht in vertrags- und gesellschaftsrechtlichen Fragen

Nach Rücksprache mit den Kunden erfolgt die Wirtschaftsberatung in Zusammenarbeit mit unserer Partnergesellschaft Dr. Röthlisberger AG, die Rechtsberatung mit der Firma Häusermann + Partner.

## **G+S TREUHAND**

G+S Treuhand AG  
Wirtschafts- und Steuerberatung  
Schwanengasse 11  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon: 031 958 99 99  
Telefax: 031 958 99 90

E-mail: [info@gstreuhand.ch](mailto:info@gstreuhand.ch)  
[www.gstreuhand.ch](http://www.gstreuhand.ch)

## **RÖTHLISBERGER**

Dr. Röthlisberger AG  
Wirtschaftsberatung und -prüfung  
Schönburgstrasse 41  
Postfach 561  
3000 Bern 22  
Telefon: 031 336 14 14  
Telefax: 031 336 14 15

E-mail: [info@roethlisbergerag.ch](mailto:info@roethlisbergerag.ch)  
[www.roethlisbergerag.ch](http://www.roethlisbergerag.ch)



Häusermann+Partner

Häusermann + Partner  
Notare · Rechtsanwälte  
Schwanengasse 5/7  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon: 031 326 51 51  
Telefax: 031 326 51 99

E-mail: [info@haeusermann.ch](mailto:info@haeusermann.ch)  
[www.haeusermann.ch](http://www.haeusermann.ch)